

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0081/13/1.1

Düsseldorf, den 06.10.2016

**Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Voerde (Blöcke A und B) der Firma Kraftwerk Voerde beschränkt haftende oHG in Voerde durch Errichtung und Betrieb eines Anfahrdampfkessels**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Kraftwerk Voerde beschränkt haftende oHG mit Bescheid vom 09.05.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Blöcke A und B des Kraftwerks Voerde am Standort Kraftwerk Voerde, Frankfurter Str. 430 in 46562 Voerde erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

**Großfeuerungsanlagen**

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

**Mit Zustellungsurkunde**

Kraftwerk Voerde oHG der  
Steag GmbH und RWE Power AG  
Frankfurter Straße 430  
46562 Voerde

Datum: 09. Mai 2014

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0081/13/1-1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz  
Zimmer: 244  
Telefon:  
0211 475-5256  
Telefax:  
0211 475-2790  
stefan.hartz@  
brd.nrw.de

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerk Voerde, Blöcke A und B (Errichtung und Betrieb eines Anfahrdampfkessels)**

**Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0081/13/1.1**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag vom 09.09.2013, ergänzt mit Schreiben vom 01.10.2013, 19.02.2014 und 26.03.2014 ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED



## I.

### Entscheidung

Der Kraftwerk Voerde oHG der STEAG GmbH und RWE Power AG, Frankfurter Straße 430 in 46562 Voerde wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 Buchstaben G, E des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerk Voerde A/B, 46562 Voerde, Frankfurter Str. 430, (im Wesentlichen bestehend aus den Blöcken A und B mit 1.869,44 MW<sub>therm</sub> Feuerungswärmeleistung je Block) durch die folgenden Maßnahmen:

- **Errichtung und Betrieb eines Anfahrdampfkessels, bestehend im Wesentlichen aus einem Großwasserraumkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 27,8 MW.**

Die installierte Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks Voerde A/B, 46562 Voerde, Frankfurter Str. 430, beträgt nach Durchführung der Maßnahme insgesamt 3.766,68 MW.

In der Genehmigung sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- **Erlaubnisse nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung zur Montage, Installation und zum Betrieb des Anfahrdampfkessels (Herstell-Nr.: 22077)**
- **Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW**
- **Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV**



Die Anlagendaten des neuen Anfahrdampfkessels betragen:

**Anlagendaten** – Dampfkesselanlage –

Druckgeräte gemäß

Druckgeräterichtlinie: Art. 3, Nr. 1.2, Anhang 2,  
Diagramm 5, Kategorie IV

Herstell-Nr.: 22077

Bauart: Dreizug Zweiflammrohr  
Großwasserraumkessel

Herstelljahr: 2013

Name und Firmensitz

des Herstellers: VKK Standardkessel Köthen GmbH

zulässiger Betriebsüberdruck: 16 bar

zulässige Dampferzeugung: 32 t/h

zulässige Heißdampftemperatur: 400 °C

Wasserinhalt bis NW: 46000 l

Heizfläche: 1103 m<sup>2</sup>

Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über  
einen Zeitraum bis 72 Stunden,  
TRBS 2141, Teil 1, Abschnitt 4.2.3

CE-Kennzeichen: CE 0045

**unabsperrbarer Abgaswasservorwärmer**

Herstell-Nr.: 22077

Herstelljahr: 2013

Name und Firmensitz

des Herstellers: VKK Standardkessel Köthen GmbH,

zulässiger Betriebsüberdruck: 16 bar



Wasserinhalt: 409 l  
Heizfläche: 637 m<sup>2</sup>

Seite 4 von 19

### **Feuerung**

Art: Ölfeuerung  
Brennstoff: Heizöl EI  
Feuerungswärmeleistung: 27,8 MW

## **II.**

### **Bedingungen**

#### **II.1.1**

Die installierte Feuerungswärmeleistung für das Kraftwerk Voerde, Blöcke A und B beträgt nach Durchführung der Maßnahme maximal 3.766,68 MW.

#### **II.1.2**

Die Feuerungswärmeleistung des Anfahrtdampfkessels beträgt 27,8 MW.

#### **II.1.3**

Der neue Anfahrtdampfkessel darf nur bei Stillstand aller Kohleblöcke am Standort Voerde (Kraftwerksblöcke West I und II und Kraftwerksblöcke Voerde A und B) zu folgenden Zwecken betrieben werden:

- Bereitstellung von Hilfsenergie/Dampf für Gebäudeheizung, Warmwasser und Warmhaltung von Systemen
- Anfahren des ersten Blockes (Voerde A oder Voerde B)



Spätestens wenn der erste Block im Kraftwerk Voerde im Vollastbetrieb ist, wird der Anfahrtdampfkessel Voerde wieder abgefahren. In der Regel findet dies bereits frühzeitiger ab 40 % der jeweiligen Blockleistung statt. Danach wird zum Anfahren eines zweiten Kraftwerksblockes und zu Heizungszwecken für Gebäude, Warmwasser und Systeme der erforderliche Hilfsdampf aus dem in Betrieb befindlichen Block ausgekoppelt.

#### II.1.4

Als Brennstoff für den Anfahrtdampfkessel darf ausschließlich leichtes Heizöl eingesetzt werden, welches die Anforderungen der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 8. Dezember (BGBl. I S. 1849) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

### III.

#### Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde. Maßgeblich sind die in **Anlage 1, Nebenbestimmung 1.1** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

### IV.

#### Nebenbestimmungen / Hinweise

Der Genehmigung werden die in den **Anlagen 1 und 2** aufgeführten Nebenbestimmungen (Anlage 1) und Hinweise (Anlage 2) beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.



## V.

### **Fortgelten von Genehmigungen**

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt, geändert oder ergänzt werden.

## VI.

### **Konzentrationswirkung**

Gemäß § 13 BImSchG schließt dieser Genehmigungsbescheid andere die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich - rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen:

- Die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256, Stand: 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142)).
- Die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3777, Stand 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)).



## **VII. Fristen**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides die geänderte Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

## **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262, Stand: 28.05.2013 (GV. NRW. S. 290)) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a.1.1 c).

## **IX. Festsetzung der Kosten**

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile (**E**) wird auf **4.760.000,00 Euro** festgesetzt.

Die Gebühren für den o. g. Genehmigungsbescheid werden aufgrund der folgenden Tarifstellen berechnet:





### **IX.1.1 Gebühren gemäß Tarifstelle 11.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Zur Berechnung der im Genehmigungsverfahren zu erhebenden Verwaltungsgebühr ergeben sich hinsichtlich der mit eingeschlossenen Erlaubnisse nach **§ 13 Betriebssicherheitsverordnung** die nachstehend genannten Gebühren. Diese Gebühren wären zu entrichten, wenn die Erlaubnisse selbstständig erteilt würden.

Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb der Dampfkesselanlage Herstell-Nrn. 22077:

Kosten der Dampfkesselanlage  
einschließlich Mehrwertsteuer: 4.760.000,00 EUR

Verwaltungsgebühr  
gemäß Tarifstelle 11.2.1: 8.252,50 EUR

### **IX.1.2 Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 2.1.2 und 2.4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Nach Angabe des Bauordnungsamt der Stadt Voerde in der Stellungnahme vom 26.08.2013 beträgt die fiktive Baugenehmigungsgebühr für die Errichtung eines Anfahrtdampfkessels in einem neu zu errichtenden Kesselhaus sowie Schaltanlagen- und Traforäume im vorderen Maschinenhaus B **1.254,50 €**.

### **IX.1.3 Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15 a.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bei der Berechnung der Gebühren ist entsprechend Ziffer 15.a.1.1 c) AVwGebO NRW zu berücksichtigen, dass mindestens die höchste Ge-



bühr für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu erheben ist, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

- Die höchste Gebühr nach Tarifstelle 11.2.1 der AVwGebO NRW für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidung betragen **8.252,50 Euro**.
- Die Gebühren nach Ziffer 15.a.1.1 b) AVwGebO NRW betragen **(Euro 2.750 + 0,003 x (E – 500.000)) = 15.530,00 Euro**.

#### IX.1.4 Festlegung Gebühren

Die Gebühren, die zu erheben sind, betragen daher insgesamt **15.530,00 Euro**.

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 (§ 8 a BImSchG) und 15a.1.3 (§ 9 BImSchG) auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Die Gebühren für den ersten Bescheid gemäß § 8a BImSchG (Az.: 53.01-100-53.0081/13/1.1-8a vom 02.10.2013) wurden auf 5.176,50 Euro festgelegt.

Die Gebühren für den zweiten Bescheid gemäß § 8a BImSchG (Az.: 53.01-100-53.0081/13/1.1-8a2 vom 11.03.2014) wurden auf 5.176,50 Euro festgelegt.

Somit betragen die Gebühren: **15.530,00 Euro – 517,65 Euro – 517,65 Euro = 14.494,70 Euro**.



### IX.1.5 Gebühr für UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb nach § 16 BImSchG des Anfahrtdampfkessels ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

- a) Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen
- b) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- c) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der STEAG GmbH erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**.

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.



Die Gebühren von **14.714,50 Euro** sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Zulassungsbescheides unter Angabe des Kassenzzeichens

Seite 11 von 19

**T187082006VOERDE**

auf eines auf der Seite 1 dieses Genehmigungsbescheides angegebenen Konten der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

Ich darf darauf hinweisen, dass ohne die **genaue** Übertragung dieser Nummer (bei Verwendung eigener Buchungsbelege) eine Buchung nicht möglich ist.

Hinweis:

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages erhoben.



## X. Begründung

### **Sachverhalt:**

Die Kraftwerk Voerde oHG der STEAG GmbH und RWE Power AG betreibt in 46562 Voerde, Frankfurter Str. 430, das Steinkohlekraftwerk Voerde A/B. Das Kraftwerk dient der Stromerzeugung und verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 2 x 1.869,44 MW (Blöcke A+B). Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung (einschließlich Anfahrtdampfkessel) beträgt nach Durchführung der Maßnahme 3.766,68 MW. Mit Schreiben vom 23.07.2013 beantragte die Steag GmbH im Namen der Kraftwerk Voerde oHG der STEAG GmbH die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG. Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Anfahrtdampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 27,8 MW.

Nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung wurden der Bürgermeister der Stadt Voerde sowie die Fachdezernate Überwachung, Luftverkehr und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt und zur Stellungnahme zum Änderungsantrag sowie zur Zulassung des vorzeitigen Beginns aufgefordert.

### **Begründung der Entscheidung:**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Die unter Einschaltung von Fachbehörden und Sachverständigen vorgenommenen Überprüfungen der Antragsunterlagen und der den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten gemeinsam u. a. mit der Stadt Voerde, sowie den Fachdezernaten Luftverkehr und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass insbesondere bei Beachtung der **Nebenbestimmungen unter 3. (Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen)** durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG insbesondere unter Beachtung der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft und den Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

### **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorge-



grundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) in Verbindung mit der TA Luft geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

### **Luftverunreinigungen - Emissionen**

Bei der Festlegung wurden die **Emissionsgrenzwerte** der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) in Verbindung mit der TA Luft zugrunde gelegt.

Als Maßnahmen zur primärseitigen Emissionsbegrenzungen werden NO<sub>x</sub>-arme Brenner eingesetzt. Des Weiteren wird zur SO<sub>2</sub>-Reduzierung und zur sicheren Einhaltung des Grenzwerts für Schwefeloxide schwefelarmes Heizöl eingesetzt, welches den Anforderungen der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) entspricht.

### **Lärm**

Die vorgelegte Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen vom 05.07.2013 legt nachvollziehbar dar, dass es durch das Vorhaben (Errichtung und Betrieb eines Anfahrtdampfkessels) nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Lärmimmissionssituation kommt. In **Nebenbestimmung 3.1.1** sind die einzuhaltenden Immissionsbegrenzungen festgelegt.



### **Sonstige Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen**

Auch sonstige Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit können durch die geplanten Änderungen nicht verursacht werden. In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, sind die geplanten Sicherheits- und Schutzsysteme im Einzelnen dargestellt.

Im Rahmen seiner Prüfung nach der Betriebssicherheitsverordnung kommt der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG in seiner Gutachterlichen Äußerung vom 05.07.2013 (Akten-Nr.: SEK-264/2013) zu dem Prüfergebnis, dass die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Errichtung und Betrieb eines Anfahrtdampfkessels erfüllt werden können, wenn die in der Gutachterlichen Äußerung unter 8. aufgeführten Maßgaben berücksichtigt werden.

### **Abfallvermeidung / –verwertung und Abfallentsorgung**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch das beantragte Vorhaben werde gegen die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegte Grundpflicht verstoßen.

### **Betriebliche Nachsorgepflichten**

In den **Hinweisen (Anlage 2)** ist Bezug nehmend auf § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt, wie die Antragstellerin einer betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Nr. 3 BImSchG) nachzukommen hat.





Zur **Feststellung der UVP-Pflicht** ist folgendes anzumerken:

Gemäß § 3e Abs. 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) besteht

die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

#### **Zu Abs. 1 Nr. 1:**

Die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 des UVPG angegebene Größen- oder Leistungswerte werden durch die hier beantragten Änderungen nicht selbst erreicht oder überschritten.

#### **Zu Abs. 1 Nr. 2:**

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte abgesehen werden, da die Vorprüfung im Einzelfall (§ 3a UVPG i. V. mit § 3 c UVPG) unter Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.



Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet und in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dies am 23.07.2013 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragte und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Andere öffentlich - rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes werden nicht beeinträchtigt. Auch dies ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Bei diesem Sachverhalt musste dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG stattgegeben werden, wobei der Genehmigungsbescheid zur Erfüllung der in den §§ 5 und 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Nebenbestimmungen zu verbinden war.



## XI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

#### **Hinweise:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist



durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Seite 19 von 19

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

---

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hartz)

---



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0081/13/1.1**

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Gliederung:**

- 1. Allgemeine Nebenbestimmungen**
- 2. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**
- 4. Arbeitsschutzrechtliche und Dampfkesseltechnische Nebenbestimmungen**
- 5. Auflagen zur Bauordnung und zum Brandschutz**
- 6. Auflagen zum Schutz vor Baulärm**
- 7. Luftrechtliche Auflagen**



## 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

### 1.1.

Die Errichtung und der Betrieb des von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen müssen nach den mit dieser Genehmigung verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt. Maßgeblich sind die im Folgenden aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen:

Antragsschreiben vom 23.07.2013

Anlagen Nr.	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr. / Datum	Bemerkung
	<b>Antragsschreiben</b>	23.07.2013	
<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	19.02.2014	
<b>1</b>	<b>BlmSchG-Formulare</b>	05.07.2013	
1.1	Kostenaufstellung	05.06.2013	
1.2	Zustimmung des Betriebsrates	25.04.2013	
<b>2</b>	<b>Karten / Pläne</b>		
2.1	Topographische Karte M 1 : 25.000	13.05.2013	
2.2	Lageplan M 1:1.000	6661-1.100/ 05.07.2013	entfällt
2.2	Lageplan M 1:1.000	6661-1.100A / 18.12.2013	Änderung Rauchgaskanalführung
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>		
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	05.07.2013	entfällt



Anlagen Nr.	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr. / Datum	Bemerkung
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	17.02.2014	Fortschreibung der Fassung vom 05.07.2013 durch Überarbeitung von Kapitel 2.8.
3.2	Sicherheitsdatenblätter Heizöl EL und Ammoniakwasser gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	22.11.2011/ 29.08.2012	
3.3	Formulare für Dampfkesselanlagen HDE, AOL, AUE, AWV, OBD, FOE	04.06.2013	
3.4	Technische Daten Leichtölbrenner Low-NOx einschließlich Brennerzeichnung	02/2009, 102 885 8195 Rev E 35018829.100/1	
<b>4</b>	<b>Fließbilder</b>		
4.1	Anlagenfließbild	1.22294 Rev. 02	
4.2	R&I-Schema Kessel	0.23515 Rev. 03	
<b>5</b>	<b>Maschinenaufstellungspläne /-zeichnungen</b>		
5.1	Grundrisse / Schnitte		
5.1.1	Aufstellungsplan - 5000	A8120-01-66300-01 B	
5.1.2	Aufstellungsplan + 150	A8120-00-66300-01 B	
5.1.3	Aufstellungsplan + 4000	A8120-02-66300-01 B	entfällt
5.1.3	Aufstellungsplan + 4000	A8120-02-66300-01 C	Änderung Rauchgaskanalführung
5.1.4	Schnitte A-A, B-B, C-C	A8120-03-66300-01 C	entfällt
5.1.4	Schnitte A-A, B-B, C-C	A8120-03-66300-01 D	Änderung Rauchgaskanalführung
5.2	Kesselzeichnungen		
5.2.1	Maßskizzen Kessel, Eco und Überhitzer	06.06.2013	



Anlagen Nr.	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr. / Datum	Bemerkung
<b>6</b>	<b>Bauvorlagen</b>		
<b>6.1</b>	<b>Bauantragsformulare</b>		
6.1.1	Bauantrag	05.07.2013	
6.1.2	Baubeschreibung	05.07.2013	
6.1.3	Betriebsbeschreibung	05.07.2013	
6.1.4	Erhebungsvordruck für die Baustatistik	05.07.2013	
6.1.5	Berechnung bebaute Fläche, umbauter Raum und Kosten	05.07.2013	
6.2	Grundriss und Schnitte		
6.2.1	Grundrisse -5,00 + Schnitt A-A	6661-1.101 / 05.07.2013	entfällt
6.2.1	Grundrisse -5,00 + Schnitt A-A	6661-1.101 A / 18.12.2013	Änderung Rauchgaskanalführung sowie Raum für Trafos u. Schaltanlagen
6.2.2	Grundriss ±0,00 + Schnitt B-B	6661-1.102 / 05.07.2013	entfällt
6.2.2	Grundriss ±0,00 + Schnitt B-B	6661-1.102 A / 18.12.2013	Änderung Rauchgaskanalführung sowie Raum für Trafos u. Schaltanlagen
6.2.3	Dachaufsichten + Ansichten	6661-1.103 / 05.07.2013	entfällt
6.2.3	Dachaufsicht + Ansichten	6661-1.103 A / 18.12.2013	Änderung Rauchgaskanalführung sowie Raum für Trafos u. Schaltanlagen
6.3	Brandschutzkonzept einschl. Brandschutzplan	17.07.2013	entfällt





Anlagen Nr.	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr. / Datum	Bemerkung
6.3	Brandschutzkonzept einschl. Brandschutzplan - 1. Nachtrag	19.03.2014	Änderung Rauchgaska nalführung sowie Raum für Trafos u. Schaltanlage n
6.4	Nachweis der Standicherheit		wird dem Bauordnungs amt direkt zugeleitet
<b>7</b>	<b>Stellungnahmen / Beschreibung der Auswirkungen / Genehmigungsbelange</b>		
7.1	Sonstige Emissionen und Immissionen, Bauplanungsrecht, Bodenschutz sowie Natur und Landschaft	06.06.2013	
7.2	Gutachterliche Äußerung zum Antrag auf Erlaubnis (§ 13 BetrSichV)	05.07.2013	
7.2	Gutachterliche Äußerung zum Antrag auf Erlaubnis (§ 13 BetrSichV) - Nachtrag	17.02.2014	Nachtrag zum Gutachten vom 05.07.2013
7.3	Stellungnahme Gas- und staubförmige Emissionen und Immissionen	05.07.2013	entfällt
7.3	Gas- und staubförmige Emissionen und Immissionen	17.02.2014	Fortschreibu ng der Fassung vom 05.07.2013 durch Überarbeitun g von Kapitel 7
7.3.1	Stellungnahme zu der Emissionsmessstelle		Ergänzung



Anlagen Nr.	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr. / Datum	Bemerkung
7.4	Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen	05.07.2013	
7.5	Anlage 2 UVPG Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3c und 3e UVPG	06.06.2013	
7.6	Beschreibung zur Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	06.06.2013	
7.7	Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG	06.06.2013	
7.8	Luftfahrthindernis	06.06.2013	
7.8.1	Auszug aus der deutschen Grundkarte – Luftfahrthindernis	06.06.2013	
7.9	Gutachten Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und geotechnische Beratung	25.10.2013	
7.10	Gutachten umwelttechnische Untersuchungen und Begutachtung	23.10.2013	

## 1.2.

Die Betriebsaufnahme (Inbetriebnahme) und die Betriebseinstellung der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist unbeschadet der Mitteilungspflicht nach § 15 BImSchG innerhalb eines Monats der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.



### **1.3.**

Diese Genehmigung oder eine Kopie dieser Genehmigung ist an der Betriebsstätte oder in der dazugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

## **2. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

### **2.1.**

Oberirdische Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 9 der VAwS so auszuführen, dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden können.

Alternativ können diese Anforderungen durch Maßnahmen organisatorischer und/oder technischer Art ersetzt werden, die aus einer Gefährdungsabschätzung hervorgehen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur VAwS gilt die Gefährdungsabschätzung als geführt, wenn die oberirdischen Rohrleitungen die Festlegungen der TRwS „Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780: Oberirdische Rohrleitungen“ erfüllen.

### **2.2.**

Für die Ausführung von Dicht- und Ableitflächen gegenüber wassergefährdenden Stoffen gelten die technischen Regeln des Arbeitsblatts DWA-A 786, soweit die Bauartzulassungen nichts anderes regeln. Dies umfasst auch Auffangwannen aus Stahl.

### **2.3.**

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich zu entfernen. Sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen, soweit sie nicht



wiederverwendet oder verwertet werden können. Hierfür sind in ausreichendem Maße geeignete Bindemittel vorzuhalten.

#### **2.4.**

Treten wassergefährdende Stoffe aus der Anlage aus und ist zu befürchten, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die öffentliche Kanalisation eindringen, so ist dies gemäß § 18 Abs. 3 LWG unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Stadt Voerde und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) anzuzeigen.

Wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise zu verhindern oder zu unterbinden ist, hat der Betreiber gemäß § 3 Abs. 5 VAWS die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

#### **2.5.**

Die Entwässerung von Auffangräumen darf nur nach vorheriger Kontrolle durch den Gewässerschutzbeauftragten oder durch einen von dem Gewässerschutzbeauftragten unterwiesenen Mitarbeiter für die LAU-Anlage und HBV-Anlage erfolgen. Die Entwässerung von Auffangräumen und die vorherige Kontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### **3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**



### 3.1. Geräuschimmissionen

#### 3.1.1.

Die von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm<sup>1</sup> – unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

<u>Immissionsort</u>	<u>tagsüber dB(A)</u>	<u>nachts dB(A)</u>
Wohnhäuser der Straße "Im Busch"	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die v.g. Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

#### 3.1.2.

6 Monate nach Aufnahme des Dauerbetriebes ist die Einhaltung der Anforderungen der Nebenbestimmung 3.1.1 der Bezirksregierung Düsseldorf durch eine Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt

<sup>1</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)



gegebenen Messstelle nachzuweisen. Die Messstelle darf nicht die Geräuschprognose für die Antragsunterlagen erstellt haben.

### 3.2. Emissionsbegrenzungen Luftverunreinigende Stoffe:

#### 3.2.1. Anfahrdampfkessel

<b>Anfahrdampfkessel</b> <b>Feuerungswärmeleistung: 27,8 MW</b>	
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup>
SO <sub>2</sub> und SO <sub>3</sub> , angegeben als SO <sub>2</sub>	166,7 mg/m <sup>3</sup> *)
NO und NO <sub>2</sub> , angegeben als NO <sub>2</sub> , bei Einsatz von Heizölen nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe März 1998) bei Kesseln mit einem Einstellwert der Sicherheitseinrichtung (z.B. Sicherheitstemperaturbegrenzer, Sicherheitsdruckventil) gegen Überschreitung einer Temperatur von mehr als 210 °C oder eines Überdrucks von mehr als 1,8 Mpa bezogen auf den Referenzwert an organisch gebundenem Stickstoff von 140 mg/kg nach Anhang B der DIN EN 267 (Ausgabe November 1999)	0,25 g/m <sup>3</sup>

\*) begrenzt über den Schwefelgehalt im Heizöl EL gemäß 10. BImSchV

Die v.g. Emissionsbegrenzungen für die Hilfsdampf-Versorgungsanlage gelten für alle Betriebszustände (An- und Abfahrzustände, Teillast- und Volllastbereiche).

Die Messungen müssen bei Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden.

Die v.g. Emissionsbegrenzungen für den Anfahrdampfkessel beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom



Hundert und auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.

### 3.2.2. Tagesmittelwerte Kohlekessel Voerde Blöcke A/B

<b>Blöcke A und B</b>	
<b>Feuerungswärmeleistung: je</b>	
<b>1.869,44 MW</b>	
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber	0,03 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	200 mg/m <sup>3</sup>
NO und NO <sub>2</sub> , angegeben als NO <sub>2</sub>	200 mg/m <sup>3</sup>
SO <sub>2</sub> und SO <sub>3</sub> , angegeben als SO <sub>2</sub>	200 mg/m <sup>3</sup> sowie einen Schwefelabscheidegrad von mindestens 85 Prozent
Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 13. BImSchV *)	insgesamt 0,1 ng/m <sup>3</sup>

\*) Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit

### 3.2.3.

Die Massenkonzentration der in Nr. 3.2.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 vom Hundert unter Berücksichtigung der Anlage 4 der 13. BImSchV vom 02. Mai 2013.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und



bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.

Abweichend vom vorgenannten darf die Emissionen an Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, ein Emissionsgrenzwert von 0,05 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

#### 3.2.4.

Die v.g. Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

#### 3.2.5.

Die v.g. Emissionsgrenzwerte für die Kohlekessel (Nebenbestimmung 3.2.2) gelten ab dem 1. Januar 2016.

### 3.3. Übergangsregelungen

#### 3.3.1.

Bis zum 1. Januar 2016 gelten abweichend von der Nebenbestimmung 3.2.2 die folgenden Grenzwerte (Tagesmittelwerte) für die Kohlekessel:

<b>Blöcke A und B</b> <b>Feuerungswärmeleistung: je</b> <b>1.869,44 MW</b>	
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	200 mg/m <sup>3</sup>
NO und NO <sub>2</sub> , angegeben als NO <sub>2</sub>	200 mg/m <sup>3</sup>
SO <sub>2</sub> und SO <sub>3</sub> , angegeben als SO <sub>2</sub>	200 mg/m <sup>3</sup>





Die Anforderungen an den Schwefelabscheidegrad nach der Nebenbestimmung 3.2.2 bleiben unberührt.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

Abweichend von dem vorgenannten darf die Emission an Gesamtstaub einen Emissionsgrenzwert von 60 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.

### 3.4. Jahresmittelwerte

<b>Blöcke A und B</b> <b>Feuerungswärmeleistung: je</b> <b>1.869,44 MW</b>	
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber	0,01 mg/m <sup>3</sup>

Die v.g. Jahresmittelwerte für die Kohlekessel gelten ab dem 01.01.2019.

### 3.5. Einzelmessungen

#### 3.5.1.

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme



Datum: 09.05.2014

Seite 14 von 28

des Anfuhrdampfkessel ist die in **Nebenbestimmung 3.2.1** genannten Massenkonzentration der Emissionen an Schwefeloxiden von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständiger) für den **Anfuhrdampfkessel** messen zu lassen.

### **3.5.2.**

Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA-Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.

### **3.5.3.**

Die Messungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

### **3.5.4.**

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist für jedes Kalenderjahr entsprechend § 21 Abs. 2 der 13. BImSchV durch regelmäßige wiederkehrende Messungen alle 6 Monate der Nachweis über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffs Heizöl EL zu führen und bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen.

### **3.5.5.**

Die Messberichte sind 2-fach die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung zuzusenden.



### **3.5.6.**

Zur messtechnischen Überprüfung der Emission ist in dem Reingaskanal die Messstelle entsprechend der TA-Luft Ziffer 5.3.1 nach Vorgaben der DIN EN 15259 (Januar 2008) einzurichten.

### **3.5.7.**

Der Messplatz muss so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrwege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen. (z. B: Hebezeuge oder Aufzüge).

### **3.5.8.**

Die Messstelle und Messbühne sind mit Elektroanschlüssen sowie einer Nachrichteneinrichtung auszustatten. Bei Bedarf ist ein temporärer Wetterschutz vorzusehen.

### **3.6.**

An der Anlage auftretende emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe

- a) der Art,
- b) der Ursache,
- c) des Zeitpunktes,
- d) der Dauer der Störung,
- e) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre bzw. in den Boden / das Grundwasser) und



f) der aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung -)

in einem Tagebuch zu registrieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, anzuzeigen, soweit es nicht durch das EFÜ-System erfolgt.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten.

### **3.7. Störungen der Anlage**

Störungen in der Anlage, die zu Gefahren oder Belästigungen führen können, sind unverzüglich und sachgemäß zu beseitigen, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Weiterhin ist über alle Betriebsstörungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden kann, das Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, ggf. fernmündlich, zu unterrichten. Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) unverzüglich zuzusenden.

### **3.8. Kontinuierliche Messung**

#### **3.8.1.**

Die Quelle „V 8“ des Schornsteins für den Anfahrtdampfkessel ist mit Meßeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentrationen für Kohlenmonoxid und Staub für die gemäß **Nebenbestimmung 3.2.1** in diesem Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sowie die erforderlichen Bezugsgrößen, insbesondere der



Volumengehalt an Sauerstoff und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsparameter, insbesondere Abgastemperatur und Druck, fortlaufend ermitteln, auswerten und aufzeichnen.

### **3.8.2.**

Die Datenerfassung der kontinuierlichen Emissionsmessungen hat mit der Aufnahme des Betriebs der Hilfskesselanlage (Aufnahme Probetrieb unter Einsatz von Brennstoff) zu erfolgen

### **3.8.3.**

Die Einstellungen der Messeinrichtungen und der Auswertesysteme sind bis zur Abnahme (Kalibrierungen) durch das Messinstitut nach Vorgaben der Gerätehersteller und den Emissionsbegrenzungen aus dem Genehmigungsbescheid (Nebenbestimmung 3.2.1) vorzunehmen.

### **3.8.4.**

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) als geeignet bekanntgegeben worden sein.

### **3.8.5.**

Innerhalb einer Frist von frühestens 3 Monaten und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sind die Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen durch den Sachverständigen zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe 12/2006) i.V. mit DIN EN 14181 durchzuführen. Die Kalibrierungen sind ab dem Zeitpunkt der ersten Kalibrierung in Abständen von jeweils 3 Jahren zu wiederholen



### **3.8.6.**

Bezugsgrößen sind nach Ziffer 5.3.3.3 der TA-Luft zu bestimmen

### **3.8.7.**

Die fortlaufend ermittelten Emissionswerte sind einem elektronischen Auswertesystem zuzuführen. Die Erfassung, Verarbeitung und Auswertung der Daten muss gemäß Rundschreiben des BMU vom 08.06.1998 - IG I 3-51 134/3 - „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (GMBI. 1998, Nr. 28) erfolgen.

Die ermittelten Parametrierdaten aus der Kalibrierung sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen nach Erstellung des Kalibrierberichtes dem Auswertesystem einzugeben

### **3.8.8.**

Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen. Dieses ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorzulegen. Das Kontrollbuch kann auch in Form einer elektronischen Datei geführt werden, wobei aber der jederzeitige Zugriff sichergestellt sein muss.

In dem Kontrollbuch müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Die vom Hersteller angegebenen Wartungsarbeiten.
- Zeitangabe für das Wartungsintervall.
- Durchführung der Wartungsarbeiten (Zeitangabe).
- Die vorgenommenen Arbeiten.
- Datum und Uhrzeit von festgestellten Defekten bzw. Weiterleitung des Reparaturauftrages an den Hersteller.
- Datum der Reparaturdurchführung.
- Prüfgase: Hersteller, Flaschen-Nr., Datum der Herstellung, Zertifikat.



Name des Verantwortlichen für die Wartung

**3.8.9.**

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der kontinuierlichen Messeinrichtungen und Auswerteeinheiten zu sorgen.

**3.8.10.**

Der Zugriff zu den Messgeräten sowie deren Betreuung darf nur von fachkundigen Personen erfolgen

**3.8.11.**

Instandsetzungsarbeiten, die den Messkopf oder den Analysenteil eines Messgerätes betreffen, dürfen nur von fachkundigen Personen vorgenommen werden. Abweichungen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, abzustimmen.

**3.8.12.**

Die Messeinrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verplombung oder Installation in einem abschließbaren Schrank oder Raum) zu schützen

**3.8.13.**

Länger andauernde Störungen der Messgeräte, die eine deutliche Verfälschung der Anzeige bewirken, sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, anzuzeigen. Für eine baldige Beseitigung von Fehlern ist Sorge zu tragen



### **3.8.14.**

Zur messtechnischen Überprüfung der Emission sind in dem jeweiligen Reingaskanal die Messstellen entsprechend der TA-Luft Ziffer 5.3.1 nach Vorgaben der DIN EN 15259 (Januar 2008) einzurichten

### **3.8.15.**

Zum 01.04. eines jedes Jahres ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 eine Auswertung und Beurteilung der kontinuierlich erfassten Emissionswerte sowie der Jahresbetriebszeit (Volllaststunden und Betriebsstunden) für das vorausgegangene Kalenderjahr der Hilfskesselanlage vorzulegen.

## **4. Arbeitsschutzrechtliche und Dampfkesseltechnische Nebenbestimmungen**

### **4.1.**

Der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) sind aussagekräftige Unterlagen über die Prüfungen der benannten Stelle im Rahmen der Konformitätsbewertung rechtzeitig vor der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### **4.2.**

Die Einbindung des Anfahrkessels in die bestehenden Systeme ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durch die zugelassene Überwachungsstelle bewerten zu lassen. Hierbei ist auch die Wirksamkeit der Maßnahmen zur sicheren Abtrennung (rauchgasseitig, dampf-/wasserseitig, brennstoffseitig) durch die zugelassene Überwachungsstelle überprüfen zu lassen.





#### **4.3.**

Mit der zugelassenen Überwachungsstelle ist die Einbindung der Steuerung des Anfahrtdampfkessels in das übergeordnete Leitsystem der Blockwarte KW Voerde A/B abzustimmen.

#### **4.4.**

Während des Anfahrens der Dampfkesselanlage muss eine unterwiesene Person (Kesselwärter) an der Anlage anwesend sein.

Ein Anfahren aus dem „kalten Zustand“ oder nach einer Verriegelung darf nur „vor Ort“ an der Dampfkesselanlage erfolgen.

Als Anfahren gilt der Zeitraum bis zum Erreichen des Betriebszustandes, bei dem das ordnungsgemäße Arbeiten aller Überwachungsgeräte überprüft bzw. beobachtet werden kann. Selbsttätiger Wiederanlauf gilt als nicht als Anfahren.

Während des Betriebes muss sich eine unterwiesene Person (Kesselwärter) längstens alle 72 Stunden und innerhalb einer Stunde nach jedem Anfahren vom ordnungsgemäße Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.

#### **4.5.**

Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparaturen- und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten



auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind schriftlich festzuhalten

#### **4.6.**

Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

#### **4.7.**

Die Stromlaufpläne der Dampfkesselanlage sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Nach Abschluss der Stromlaufplan-Prüfung und Rückershalt der Pläne, sind die Stromlaufpläne dem Bescheid beizufügen. Die bei der Stromlaufplanprüfung festgestellten Erfordernisse sind bei der Montage und Installation der Dampfkesselanlage zu berücksichtigen.

Werden nach oder beim Inverkehrbringen der Baugruppe „Dampfkessel“ Änderungen oder Ergänzungen durch Dritte in der elektrischen Verdrahtung, insbesondere der Sicherheitskette vorgenommen, so ist der letztgültige Stromlaufplan einer Prüfung durch einen Elektrosachverständigen zu unterziehen.

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle ein vollständiger und gültiger Stromlaufplan vorzulegen.



**4.8.**

Bei einer Unterbrechung in den elektrischen Bauteilen oder in den Leitungen der Sicherheitseinrichtungen muss ein Abschalten zur sicheren Seite hin erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für nicht elektrisch betriebene Sicherheitseinrichtungen.

**4.9.**

Die Probenahmestellen für heiße Betriebswässer (Kesselspeisewasser, Kesselwasser) sind mit Probenahmekühlern auszurüsten.

**4.10.**

Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme ist die Ausführung der Bühnen, insbesondere der Bühne der Emissionsmessstelle, der Podeste, Treppen sowie der Fluchtwege und Notbeleuchtung im Bereich der Änderungen durch die zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen.

**4.11.**

Die Druckentlastungsflächen müssen wesentlich leichter nachgeben als die übrigen Umfassungswände. Hierbei ist zu gewährleisten, dass bei Öffnung der Flächen Personen und Anlagenbereiche nicht gefährdet werden.

**4.12.**

Die im Brandschutzkonzept vom 17.07.2013 – Stand: 19.03.2014 (1. Nachtrag) beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen / Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten. Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beachtung der Anforderungen ist durch eine sachverständige Stelle vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.



Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

#### **4.13.**

Bereiche, die zur Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage begangen werden müssen, müssen eine freie Höhe von mindestens 2 m und eine freie Breite von mindestens 1 m haben. Die freie Breite kann durch einzelne Kesselarmaturen bis auf 0,8 m eingeengt werden. In den übrigen Bereichen genügt eine Durchgangsbreite von 0,5 m. Bei zylindrischen Kesselkörpern kann die Durchgangsbreite an einer Seite auf 0,3 m verringert werden.

Der Abstand zwischen Kesseldecke und oberer Umschließung muss mindestens 0,75 m betragen, sofern eine Bedienung und Wartung in diesem Bereich erforderlich ist.

Sämtliche Befahr- und Besichtigungsöffnungen der Teile der Dampfkesselanlage müssen zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden können.

#### **4.14.**

Dampf und Wasserleitungen, Brennstoffleitungen und Abgaskanäle, deren Wandtemperaturen über 70 °C liegen, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu umgeben.

#### **4.15.**

Durch die geänderte Führung des Rauchgaskanals (gemäß den mit Schreiben vom 19.02.2014 nachgereichten, geänderten Antragsunterlagen) kann sich das Volumen der Rauchgaszüge ändern. Die erforderliche Durchlüftungszeit ist entsprechend anzupassen. Die Überwachung der Durchlüftungszeit ist in den Sicherheitsstromkreisen (Kesselschutz) abgebildet. Die Sicherheitsstromkreise sind im Rahmen



des Konformitätsbewertungsverfahrens durch die benannte Stelle überprüfen zu lassen. Geeignete Unterlagen sind der zugelassenen Überwachungsstelle rechtzeitig zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

#### **4.16.**

Die Pfosten der Schornstein-Bühnen-Konstruktion sind durch einen Anfahrerschutz zu sichern.

### **5. Auflagen zur Bauordnung und zum Brandschutz**

#### **5.1.**

Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Neumann, Krex und Partner vom 17.07.2013, Stand: 19.03.2014 (1. Nachtrag) ist bei der Bauausführung zu beachten und zu erfüllen.

#### **5.2.**

Die elektrischen Anlagen sind entsprechend der Nutzungsart der Räume nach den VDE-Bestimmungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Von der ausführenden Firma ist eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Elektroinstallation in dem Geltungsbereich dieser Genehmigung den VDE-Vorschriften entspricht.

#### **5.3.**

Spätestens bei Baubeginn ist ein geprüfter Nachweis der Standsicherheit eines staatlich anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik einzureichen. Das Bauvorhaben ist von einem Prüfsachverständigen in statisch konstruktiver Hinsicht zu überwachen. Er ist vom Bauherrn oder Entwurfsverfasser rechtzeitig vor Errichtung tragender Bauteile, insbesondere der Stahlbetonarbeiten, zu benachrichtigen. Bei



Datum: 09.05.2014

Seite 26 von 28

abschließender Fertigstellung sind von einem Prüfsingenieur für Baustatik der Abnahmebericht und soweit in dem Abnahmebericht aufgeführt, auch die Bauüberwachungsberichte, vorzulegen.

#### **5.4.**

Bei Fertigstellung des Rohbaus bzw. endgültiger Fertigstellung sind von einem Prüfsingenieur für Baustatik der Abnahmebericht und soweit in dem Abnahmebericht aufgeführt, auch die Bauüberwachungsbericht, vorzulegen.

#### **5.5.**

Die zu überarbeitenden Feuerwehrpläne und die Brandschutzordnung sind der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

### **6. Auflagen zum Schutz vor Baulärm**

#### **6.1.**

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten.

#### **6.2.**

Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst gering gehalten werden.

**6.3.**

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

**6.4.**

Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00



Datum: 09.05.2014

Seite 28 von 28

bis 7.00 und von 20.00 bis 22.00 durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

## **7. Luftrechtliche Auflagen**

### **7.1.**

Der höchste Punkt des Bauvorhabens darf nicht mehr als 105,50 m über Grund (131,50 m ü. NN) erreichen.





**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0081/13/1.1**

**Hinweise**

Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255/SGV NW 232)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV – Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft



- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 2.10.2002 S. 3777; 25.11.2003 S. 2304)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1931)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften
- Abfallgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG - Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)



Datum: 09.05.2014

Seite 3 von 11

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV – Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)
- Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sowie die zugehörige Verwaltungsvorschrift 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen -13. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023)



- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

## 1. Immissionsschutz

### 1.1

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

### 1.2

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW



etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

Datum: 09.05.2014

Seite 5 von 11

### 1.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der zust. Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

### 1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, sofern das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

### 1.5

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.



Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

#### 1.6

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, Abfälle zu vermeiden, es sei denn, diese werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind - als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

#### 1.7

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage oder von Teilen dieser Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung mitzuteilen; dieser Anzeige sind Unterlagen über die von Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## 2. Arbeitsschutz

### 2.1

Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragen der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren



Funktion geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 und 19 BetrSichV).

Datum: 09.05.2014

Seite 7 von 11

## 2.2

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

## 2.3

Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen, in der die Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Dampfkesselanlage ermittelt werden. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.



#### 2.4

Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

#### 2.5

Schweißerarbeiten an druckführenden Bauteilen dürfen nur von Fachunternehmen ausgeführt werden, die die entsprechende Qualifikation (u. a. Zulassung nach AD-MPO/TRD 201 und Verfahrensprüfung nach AD-HP2/1 bzw. DIN EN ISO 15613) aufweisen. Die eingesetzten Schweißer müssen entsprechend DIN EN 287 für das jeweilige Verfahren qualifiziert sein.

#### 2.6

Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§36 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz GPSG).

#### 2.7

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).

#### 2.8





Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert. Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

## 2.9

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

## 2.10

Lichtkuppeln und Lichtbänder, auch wenn sie als Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA's) ausgebildet sind, bestehen als dauernde Einrichtungen meistens aus nicht durchtrittsicherem Material. Die von



einigen Herstellern für die Dauer des Einbaus garantierte Durchsturzicherheit geht mit der Zeit aufgrund der Sonneneinstrahlung und sonstiger Witterungseinflüsse verloren. Deshalb müssen Lichtkuppeln und Lichtbänder hinsichtlich der Absturzsicherung genauso betrachtet werden wie nicht abgedeckte Dachöffnungen. Möglichkeiten der Absturzsicherung sind z. B. die Überdeckung, die freistehende Absturzsicherung oder die Unterspannung, die als Durchsturzicherung dient.

### **3. Gewässerschutz**

#### 3.1

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

#### 3.2

Wesentliche Änderungen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums bzw. der Lagermenge bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung.

#### 3.3

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe



bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

Datum: 09.05.2014

Seite 11 von 11

#### **4. Planungsrecht**

##### 4.1

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109, der hier als Nutzungsart die Versorgungsfläche „K“ (Kraftwerksanlagen) für mit Kohle, aus Kohle erzeugtem Koks, aus Kohle erzeugtem Gas oder Erdgas betriebene Kraftwerksanlagen festsetzt. In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.